

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



| C.3.4 Ackerrandstreifen | |
|--------------------------------|---|
| Beschreibung | Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). |
| Förderhöhe | 660 Euro je Hektar Ackerrandstreifen |
| Zuwendungsbestimmungen | <ul style="list-style-type: none"> • jährlich Ackerrandstreifen in etablierten Hauptkulturen, ausgenommen Mais, hochwüchsige Energiepflanzen, Brache oder Ackerfutter • Breite durchgängig 5 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen • keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs kann genutzt werden • keine Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen • Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung; Ausnahme: Kalkscherbenäcker und ähnlich versteinte Ackerflächen • Flächenwechsel ist zulässig |
| Kulissen | Landesweites Förderangebot |
| Verpflichtungszeitraum | grundsätzlich 5 Jahre |
| Besonderheiten | <ul style="list-style-type: none"> • Top UP möglich: H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland • Keine Auszahlung in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien |